

Lärmaktionsplan der Stadt Seesen gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz



© Stadt Seesen

1 Vorbemerkungen

Am 18. Juli 2002 ist die sogenannte EU-Umgebungslärmrichtlinie ¹ in Kraft getreten. Mit dieser Richtlinie liegt ein europaweit einheitliches Konzept vor, um schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu vermeiden oder zu mindern. Umgebungslärm im Sinne dieser Richtlinie ist insbesondere Lärm, der durch Straßenverkehr, Schienenverkehr und Flugverkehr verursacht wird. Bestimmte Kategorien von Lärm (z.B. Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz und in Verkehrsmitteln, Lärm von Sportanlagen) fallen dagegen nicht in den Geltungsbereich der EU-Richtlinie.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie wurde im sechsten Teil des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§§ 47a bis 47 f BImSchG) und in der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV ²) in nationales Recht umgesetzt.

§ 47d BImSchG in Verbindung mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet zur Erstellung strategischer Lärmkarten, sowie zur Aufstellung darauf aufbauender Lärmaktionspläne einschließlich der Information der Öffentlichkeit. Die EU-Kommission hat in einem Vertragsverletzungsverfahren Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie aufgefordert sicherzustellen, dass jede lärmkartierte Gemeinde einen Lärmaktionsplan aufzustellen hat und zwar unabhängig von der Anzahl der Betroffenen.

Die Lärmkartierung für die Hauptverkehrsstraßen und Großflughäfen in Niedersachsen wurde durch die Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm und Gefahrstoffe (ZUS LLG) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim erstellt. Die Lärmkartierung für die Haupteisenbahnstrecken erfolgte durch das Eisenbahn-Bundesamt. Nach den Ergebnissen dieser Kartierungen zählt die Stadt Seesen zu den Städten und Gemeinden, für die eine Verpflichtung zur Erstellung eines Lärmaktionsplans besteht.

Ein gesetzlicher Anspruch für die von Umgebungslärm betroffenen Einwohner auf Lärmmindering allein aufgrund der strategischen Lärmkartierung bzw. des Lärmaktionsplans besteht nicht. Lärmaktionspläne und Maßnahmen können nach einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 26.10.2017 (Az.: 9 C 873/15.T) von Dritten nicht eingeklagt werden, da sich aus den §§ 47d und 47 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit der Umgebungslärmrichtlinie eine drittschützende Wirkung, die eine nach § 42 Abs. 2 VwGO analog notwendige Klagebefugnis begründen könnte, nicht herleiten lässt.

2 Allgemeine Angaben

2.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der zuständigen Behörde:	Stadt Seesen
Regionalschlüssel / Gemeindekennziffer:	03153012
Ansprechpartner:	Bauverwaltungsabteilung
Adresse:	Marktstraße 1, 38723 Seesen
Telefon:	05381 75-0
E-Mail:	stadt@seesen.de
Internetadresse:	www.seesen.de

¹ Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. EG Nr. L 189 S. 12)

² Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung) vom 6. März 2006 (BGBl. I S. 516)

2.2 Beschreibung der Stadt Seesen, sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

2.2.1 Lage, Fläche und Einwohner

Die Stadt Seesen liegt im südöstlichen Niedersachsen im Landkreis Goslar und ist naturräumlich dem Weser- und Leinebergland zuzuordnen. Die am Nordwestrand des Harzes gelegene Stadt befindet sich im Städtedreieck zwischen Hannover, Braunschweig und Göttingen. Die Stadt Seesen ist nach raumordnerischen Zielvorgaben Mittelzentrum und bildet gemeinsam mit den Mittelzentren Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld und Goslar einen mittelzentralen Verbund mit oberzentralen Teilfunktionen (vgl. Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen, Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig).

Das überwiegend ländlich geprägte Stadtgebiet umfasst eine Fläche von 10.232 ha. Die Flächennutzung des Stadtgebietes ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.³

Tatsächliche Nutzung	Katasterfläche (ha)
Siedlung - davon: Wohnbaufläche 485 ha - davon: Industrie- und Gewerbefläche: 213 ha - davon: Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche 140 ha	976
Verkehr - davon: Straßenverkehr 398 ha	668
Vegetation - davon: Landwirtschaftsfläche 6.370 ha - davon: Waldfläche 1.663 ha - davon: Unland 8 ha	8.445
Gewässer - davon: stehendes Gewässer (See/Teich) 53 ha	143
Gesamt	10.232

Die Stadt Seesen (einschließlich der Stadtteile) hat 19.870 Einwohner. Die Verteilung der Einwohner auf die Siedlungsbereiche innerhalb des Stadtgebietes ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.⁴

Stadtteil	Einwohner
Kernstadt Seesen	11.306
Bilderlahe	425
Bornhausen	1.010
Engelade	586
Herrhausen	741
Ildehausen	712
Kirchberg	524
Mechtshausen	366
Münchhof	1.456
Rhüden	2.744
Gesamt	19.870

³ Landesamt für Statistik Niedersachsen: Katasterfläche in Niedersachsen (Gebietsstand: 01.07.2017)

⁴ Stadt Seesen: Eigene Fortschreibung der Einwohnerzahlen (Stand: 01.04.2018)

2.2.2 Hauptverkehrsstraßen

Hauptverkehrsstraßen sind gemäß § 47b Nr. 3 BImSchG Bundesfernstraßen, Landesstraßen oder auch sonstige grenzüberschreitende Straßen, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr.

Die Stadt Seesen liegt an der Bundesautobahn A 7 (Hannover – Kassel), die das Stadtgebiet in Nord-Süd-Richtung durchquert. Die Autobahn A 7 ist Bestandteil des Europa-Straßennetzes (E 45). Sie ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Magistralen Deutschlands und hat eine besondere Bedeutung für den internationalen und überregionalen Verkehr.

Ein unmittelbarer Anschluss an die A 7 besteht im Gebiet der Stadt Seesen über die Anschlussstellen 67 (Seesen) und 66 (Rhüden). Zwischen diesen Anschlussstellen befindet sich nordwestlich des Stadtteils Bornhausen die Tank- und Rastanlage Harz. In Höhe des Stadtteils Ildehausen befindet sich darüber hinaus die beidseitige PWC-Anlage Schwalenberg. Die Autobahn A 7 ist nördlich der Anschlussstelle Seesen sechsstreifig ausgebaut. Südlich der Anschlussstelle Seesen laufen derzeit die Arbeiten zum sechsstreifigen Ausbau.

Neben der Autobahn A 7 verlaufen durch das Gebiet der Stadt Seesen folgende Bundesstraßen:

- B 64 (Seesen – Bad Gandersheim – Holzminden)
- B 82 (Rhüden – Langelsheim – Goslar)
- B 242 (Seesen – Clausthal-Zellerfeld – Braunlage – Mansfeld)
- B 243 (Hildesheim – Seesen – Osterode am Harz – Nordhausen)
- B 248 (Northeim – Seesen – Braunschweig)

Nach der Lärmkartierung der ZUS LLG sind unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Straßen als Hauptverkehrsstraßen im Sinne des § 47b Nr. 3 BImSchG einzustufen. Die Angaben zum Verkehrsaufkommen sind der Straßenverkehrszählung 2015 ⁵ entnommen.

Straße / Abschnitt	DTV ⁶	SV-Anteil ⁷
Autobahn A 7		
AS Echte – AS Seesen (Harz)	52.000	9.300
AS Seesen (Harz) – AS Rhüden	56.100	10.800
AS Rhüden – AS Bockenem	55.200	9.800
Bundesstraße B 243		
Seesen (B 248) – AS Seesen (Harz)	7.900	1.900
AS Seesen (Harz) – B 64 (Schlackenmühle)	13.100	2.100
B 64 (Schlackenmühle) – B 242 (Nord)	9.500	1.500
B 242 (Nord) – B 242 (Süd)	12.000	1.800
B 242 (Süd) - Windhausen (L 524)	9.200	1.700
Bundesstraße B 248		
Hahausen (B 82) – K 53 (Schiefe Brücke)	7.300	700
K 53 (Schiefe Brücke) – Seesen (B 243)	8.400	800

⁵ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr: Verkehrsmengenkarte Niedersachsen 2015

⁶ DTV: Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke beider Richtungen, gerundet auf volle 100 Kfz

⁷ SV-Anteil: Anteil des Schwerverkehrs (Busse, Lkw > 3,5 t zul. Gesamtgewicht mit und ohne Anhänger, Sattelzüge), gerundet auf volle 100 Kfz

2.2.3 Haupteisenbahnstrecken

Haupteisenbahnstrecken sind gemäß § 47b Nr. 4 BImSchG Schienenwege von Eisenbahnen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr.

Die Stadt Seesen liegt an den Eisenbahnlinien Bad Harzburg – Seesen – Kreiensen und Braunschweig – Seesen – Herzberg (Harz). Im Stadtgebiet befinden sich die Bahnhöfe Seesen und Münchhof (Harz). Bei der Strecke Bad Harzburg – Seesen - Kreiensen handelt es sich um eine zweigleisige, nicht elektrifizierte Hauptbahn. Die in Seesen abzweigende Strecke nach Herzberg (Harz) ist eingleisig und ebenfalls nicht elektrifiziert.

Im Personennahverkehr besteht auf beiden Bahnlinien in der Regel ein Angebot im Stundentakt; auf der Strecke Seesen – Herzberg (Harz) ist das Angebot an Sonn- und Feiertagen auf einen Zweistundentakt beschränkt. Personennahverkehr auf der Schiene findet im Gebiet der Stadt Seesen in der Regel zwischen ca. 5.00 Uhr und ca. 23.00 Uhr statt. Dabei werden ausschließlich moderne Diesellokomotiven des Typs LINT 41 eingesetzt. Züge des Personenfernverkehrs verkehren im Gebiet der Stadt Seesen nicht. Nennenswerter Schienen-Güterverkehr findet auf den im Stadtgebiet verlaufenden Bahnstrecken bereits seit längerer Zeit nicht mehr statt.

Nach der Kartierung des Eisenbahn-Bundesamtes⁸ befindet sich im Gebiet der Stadt Seesen lediglich im Bereich des Bahnhofs Seesen ein 0,2 km langer Streckenabschnitt, der als Haupteisenbahnstrecke im Sinne des § 47b Nr. 4 BImSchG definiert ist.

2.2.4 Großflughäfen und sonstige Lärmquellen

Großflughäfen im Sinne des § 47b Nr. 5 BImSchG oder sonstige Lärmquellen, die im Rahmen der Aktionsplanung zu berücksichtigen wären, sind im Gebiet der Stadt Seesen und deren näherem Umfeld nicht vorhanden.

2.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Für die Stadt Seesen ergibt sich daraus die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans.

2.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes sind in der tabellarischen Übersicht der Anlage zu diesem Lärmaktionsplan zusammengefasst. Die Angaben in den vorhandenen Regelwerken werden für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen.

⁸ Eisenbahn-Bundesamt: Lärmaktionsplan Teil A an Haupteisenbahnstrecken des Bundes 2017/2018, Anhang Teil A

3 Bewertung der Ist-Situation

3.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Die Lärmkartierung für die Hauptverkehrsstraßen und Großflughäfen in Niedersachsen wurde durch die Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm und Gefahrstoffe (ZUS LLG) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim erstellt. Die Lärmkartierung für die Haupteisenbahnstrecken erfolgte durch das Eisenbahn-Bundesamt. In den Lärmkarten werden die Belastungen jeweils über den gesamten Tag und gesondert für die Nacht bestimmt. Zur Vergleichbarkeit der Ergebnisse werden dabei EU-weit einheitliche Kenngrößen verwendet, und zwar der Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (L_{DEN}) und der Nachtlärmindex (L_{Night}).

Der Tag-Abend-Nacht-Index (L_{DEN}) dient zur Beschreibung der allgemeinen Lärmbelästigung. Hierbei handelt es sich um einen 24-Stunden-Mittelungspegel. Er gewichtet den Tagzeitraum (6 - 18 Uhr), den Abendzeitraum (18 - 22 Uhr) und den Nachtzeitraum (22 - 6 Uhr) aufgrund der unterschiedlichen Ruhebedürfnisse jeweils anders.

Der Nachtlärmindex (L_{Night}) dient zur Beschreibung für mögliche Schlafstörungen. Hierbei handelt es sich um einen Mittelungspegel, welcher den Nachtzeitraum (22 - 6 Uhr) umfasst.

3.1.1 Straßenverkehrslärm Hauptverkehrsstraßen

Im Rahmen der Strategischen Lärmkartierung hat die Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm und Gefahrenstoffe (ZUS LLG) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim die geschätzte Zahl der von Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen in der Stadt Seesen ermittelt, jeweils auf die nächste Hunderterstelle gerundet. Das Ergebnis (Stand: 06.04.2018) ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Durch Hauptverkehrsstraßen belastete Menschen (nach VBEB) ⁹					
Pegelklassen db(A)		Zeitraum		Pegelklassen db(A)	
von	bis	24 Stunden (L_{DEN})		von	bis
					22 bis 6 Uhr (L_{Night})
				> 50	55
> 55	60	1.000		> 55	60
> 60	65	200		> 60	65
> 65	70	100		> 65	70
> 70	75	0		> 70	
> 75		0			
Summe		1.300		Summe	
					700

Die von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belastete Fläche und die Zahl der hiervon betroffenen Wohnungen (auf die nächste Hunderterstelle gerundet), Krankenhäuser und Schulen in der Stadt Seesen wurde von der ZUS LLG wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt geschätzt (Stand: 06.04.2018).

⁹ Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB), Bekanntmachung im Bundesanzeiger Nr. 75 vom 20. April 2007

L _{DEN}	Durch Hauptverkehrsstraßen belastete			
dB(A)	Flächen (km ²)	Wohnungen	Schulen ¹⁰	Krankenhäuser ¹⁰
> 55	20,3	600	0	0
> 65	7,3	0	0	0
> 75	2,3	0	0	0

3.1.2 Schienenverkehrslärm Haupteisenbahnstrecken

Das Eisenbahn-Bundesamt hat Lärmkarten für die Haupteisenbahnstrecken erstellt ¹¹. Im Gebiet der Stadt Seesen befindet sich lediglich ein 0,2 km langer Streckenabschnitt im Bereich des Bahnhofs Seesen, der als Haupteisenbahnstrecke definiert ist. Auf dieser Grundlage hat das Eisenbahn-Bundesamt für das Gebiet der Stadt Seesen folgende geschätzte Zahl der von Lärm an Haupteisenbahnstrecken belasteten Menschen ermittelt.

Durch Haupteisenbahnstrecken belastete Einwohner						
Pegelklassen db(A)		Zeitraum		Pegelklassen db(A)		Zeitraum
von	bis	24 Stunden (L _{DEN})		von	bis	22 bis 6 Uhr (L _{Night})
				> 45	50	0
				> 50	55	0
> 55	60	0		> 55	60	0
> 60	65	0		> 60	65	0
> 65	70	0		> 65	70	0
> 70	75	0		> 70		0
> 75		0				
Summe		0		Summe		0

Die von Lärm an Haupteisenbahnstrecken belastete Fläche und die Zahl der hiervon betroffenen Wohnungen, Krankenhäuser und Schulen in der Stadt Seesen wurde vom Eisenbahn-Bundesamt wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt ermittelt.

L _{DEN}	Durch Haupteisenbahnstrecken belastete			
dB(A)	Flächen (km ²)	Wohnungen	Schulen ¹⁰	Krankenhäuser ¹⁰
> 55	0	1	0	0
> 65	0	0	0	0
> 75	0	0	0	0

¹⁰ Bei Schulen und Krankenhäusern wird jeweils die Anzahl der belasteten Einzelgebäude ausgewiesen.

¹¹ Eisenbahn-Bundesamt: Lärmaktionsplan Teil A an Haupteisenbahnstrecken des Bundes 2017/2018, Anhang Teil A

3.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

3.2.1 Hauptverkehrsstraßen

Auf Grundlage der vorliegenden Kartierungsergebnisse und der von der ZUS LLG geschätzten Anzahl der durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen ergibt sich bezogen auf das gesamte Stadtgebiet folgende Bewertung der Lärmsituation:

Tag-Abend-Nacht-Index (L_{DEN}):

- 1.200 Menschen sind ganztägig Belästigungen durch Straßenverkehrslärm mit mehr als 55 dB(A) ausgesetzt. Dies entspricht einem Anteil von 6,04 % aller Einwohner.
- 100 Menschen (= 0,50 % aller Einwohner) sind darüber hinaus ganztägig hohen Belastungen mit mehr als 65 dB(A) ausgesetzt.
- Von sehr hohen Belastungen (L_{DEN} über 70 dB(A)) sind ganztägig keine Menschen betroffen.

Nachtlärmindex (L_{Night}):

- 500 Menschen sind nachts Belästigungen durch Straßenverkehrslärm mit mehr als 50 dB(A) ausgesetzt. Dies entspricht einem Anteil von 2,52 % aller Einwohner.
- 100 Menschen (= 0,50 % aller Einwohner) sind darüber hinaus hohen Belastungen (L_{Night} zwischen 55 dB(A) und 60 dB(A)) ausgesetzt.
- 100 Menschen (= 0,50 % aller Einwohner) sind außerdem von sehr hohen Belastungen (L_{Night} über 60 dB(A)) betroffen.

Der Anteil der von Umgebungslärm durch Hauptverkehrsstraßen betroffenen Menschen im Gesamtgebiet der Stadt Seesen ist somit, bezogen auf die Gesamteinwohnerzahl, als eher gering bis mittel zu bewerten. Lediglich bei einem relativ kleinen Teil der Bevölkerung (0,5 % aller Einwohner) bestehen nachts sehr hohe Belastungen. Ein gesetzlicher Anspruch auf Lärminderung entsteht dadurch jedoch nicht.

3.2.2 Haupteisenbahnstrecken

Die Kartierungsergebnisse machen deutlich, dass von den im Gebiet der Stadt Seesen verlaufenden Haupteisenbahnstrecken kein relevanter Schienenverkehrslärm ausgeht.

3.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftige Situationen

Unter Berücksichtigung der dargestellten Ist-Situation ist festzustellen, dass im Gebiet der Stadt Seesen in der Gesamtbetrachtung keine besondere Lärmproblematik besteht. Die Zahl der von sehr hohen Belastungen betroffenen Personen ist relativ gering (ca. 0,5 % der Einwohner).

Nach vollständiger Umsetzung der aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem sechsstreifigen Ausbau der Autobahn A 7 wird in diesem Bereich der derzeit maximal mögliche Lärmschutz auf der Basis einer Lärmvorsorge nach der 16. BImSchV realisiert. Weitergehende Lärmschutzmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der geltenden Regelwerke nicht erforderlich und daher seitens des Bundes als zuständigem Straßenbaulastträger in absehbarer Zeit auch nicht vorgesehen.

Eine verbesserungswürdige Situation besteht im Bereich der Ortsdurchfahrt der B 248 in der Kernstadt Seesen. Die Bundesstraße verläuft in diesem Bereich unmittelbar durch die bebaute Ortslage. In Teilen der Ortsdurchfahrt (Bornhäuser Straße, Bockenemer Straße, Vor der Kirche, Braunschweiger Straße) befindet sich straßenbegleitend Wohnbebauung in geringem Abstand zur Fahrbahn. Die in der Lärmkartierung festgestellten sehr hohen Belastungen in der Nachtzeit (L_{Night} über 60 dB(A)), von denen geschätzt bis zu 100 Menschen betroffen sind, bestehen insbesondere in diesem Teil des Stadtgebietes.

Im Bereich der Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen in Rhüden (B 243), Bornhausen (B 243), Herrhausen (B 242) und Münchhof (B 242) kann es zeitweise zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen und damit einer erhöhten Lärmbelastung in den betroffenen Bereichen durch Umleitungsverkehr von der BAB A 7 kommen. Hierbei handelt es sich jedoch um zeitlich begrenzte Belastungen (z.B. aufgrund von vorübergehenden Sperrungen der A 7), die insofern im Rahmen der Lärmaktionsplanung nicht weiter zu betrachten sind.

4 Maßnahmenplanung

4.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Stadt Seesen wurden folgende lärm mindernde Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt:

Zeitraumen	Maßnahme	Zuständigkeit
1995	Förderung des ÖPNV durch Bau einer Park-and-Ride-Anlage am Bahnhof Seesen	Stadt Seesen
2012 - 2016	Umsetzung aktiver und passiver Lärmschutzmaßnahmen im Zuge des sechsstreifigen Ausbaus der Autobahn A 7 im Abschnitt Bockenem - Seesen	Bundesrepublik Deutschland
seit 2013	Förderung der Elektromobilität durch Verbesserung der Infrastruktur (Errichtung von Stromladesäulen)	Stadt Seesen
seit 2014	Umsetzung des Radverkehrskonzepts der Stadt Seesen (Verbesserung der Fahrradinfrastruktur) mit dem Ziel der Erhöhung des Anteils des Radverkehrs als alltags-taugliches Verkehrsmittel	Stadt Seesen / Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
2016	Förderung des schienengebundenen ÖPNV durch Modernisierung des Bahnhofs Seesen	Deutsche Bahn AG

4.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Maßnahme	Zuständigkeit
Umsetzung aktiver und passiver Lärmschutzmaßnahmen im Zuge des sechsstreifigen Ausbaus der Autobahn A 7 im Abschnitt Seesen - Echte	Bundesrepublik Deutschland
Neubau der B 248n (Verlegung der Ortsdurchfahrt Ildehausen) im Zusammenhang mit dem sechsstreifigen Ausbau der Autobahn A 7 im Abschnitt Seesen - Echte	Bundesrepublik Deutschland
Förderung der Elektromobilität durch Verbesserung der Infrastruktur (Stromladesäulen)	Stadt Seesen
Förderung des Busverkehrs durch Modernisierung von Haltestellen (barrierefreie Gestaltung, Wetterschutz)	Stadt Seesen
Förderung des schienengebundenen ÖPNV durch Modernisierung des Bahnhofs Münchhof (Harz)	Deutsche Bahn AG

4.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Die im Gebiet der Stadt Seesen bestehenden Lärmbelastungen werden maßgeblich durch überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraßen (Autobahn, Bundesstraßen) ausgelöst. Auf das Verkehrsaufkommen auf diesen Straßen (und somit auch auf den hierdurch verursachten Verkehrslärm) hat die Stadt Seesen keine unmittelbaren Möglichkeiten der Einflussnahme. Die Gemeindestraßen in der Baulast der Stadt Seesen treten in ihrer Emissionswirkung gegenüber den klassifizierten Hauptverkehrsstraßen deutlich zurück.

An Hauptverkehrsstraßen bestehen im Grundsatz insbesondere folgende Möglichkeiten zur Reduzierung von Lärmbeeinträchtigungen:

- Aktive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Bau / Erhöhung von Schallschutzwänden und –wällen, Einbau von lärminderndem Asphalt)
- Passive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Einbau von Schallschutzfenstern - Problem: Außenbereiche wie Gärten, Terrassen oder Balkone bleiben von Lärm belastet)
- Verkehrsrechtliche Maßnahmen (Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen, Verstetigung des Verkehrs durch Optimierung von Ampelschaltungen („Grüne Welle“), Beschränkung des Verkehrs zu lärmsensiblen Zeiten (z.B. LKW-Nachtfahrverbote), Verlagerung von Verkehr aus konfliktbelasteten Bereichen über Routen mit möglichst unsensiblen Nutzungen)

Im Bereich der Autobahn A 7 werden nach Abschluss des sechsstreifigen Ausbaus die in den jeweiligen Planfeststellungsbeschlüssen festgelegten aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen abgeschlossen sein. Weitere Maßnahmen zur Reduzierung des Verkehrslärms sind in diesem Bereich seitens der Bundesrepublik Deutschland als zuständigem Straßenbaulastträger unter Berücksichtigung der geltenden Regelwerke nicht erforderlich und daher in absehbarer Zeit auch nicht vorgesehen.

Im Bereich der Ortsdurchfahrt der B 248 in Seesen ist der Bau von Schallschutzwänden- oder -wällen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich bzw. aus stadtgestalterischen Gründen unerwünscht. Die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen, LKW-Nachtfahrverbote) könnte zwar grundsätzlich zu einer Lärmminde- rung beitragen, würde gleichzeitig aber auch negative Auswirkungen nach sich ziehen (Beeinträchtigung der Verkehrsfunktion und Leistungsfähigkeit der Ortsdurchfahrt, Verlagerung von Verkehr (z.B. über „Schleichwege“) in lärmsensiblere Bereiche). In Abwägung dieser Aspekte mit der relativ geringen Zahl der Betroffenen werden seitens der Stadt Seesen verkehrsrechtliche Maßnahmen im Zuge der Ortsdurchfahrt der B 248 in der Kernstadt Seesen derzeit nicht als sinnvoll erachtet.

Zur Verbesserung des Lärmschutzes in der Ortsdurchfahrt der B 248 könnten passive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. der Einbau von Schallschutzfenstern) beitragen. Ein Anspruch auf solche Lärmschutzmaßnahmen besteht nach den Regelungen der Verkehrslärmschutzverordnung¹² jedoch grundsätzlich nur bei dem Neubau oder der wesentlichen Änderung von Straßen. Unabhängig davon kann die Straßenbauverwaltung auf Grundlage der Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR¹³) bei Überschreitungen der darin festgelegten Beurteilungspegel als freiwillige Leistung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel aktive Lärmschutzmaßnahmen durchführen bzw. sich finanziell an dem Einbau von Lärmschutzfenstern

¹² Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

¹³ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR, Vkl 1997, S. 334; 04.08.2006, S. 665

beteiligen. Da es sich hierbei um eine freiwillige Leistung des Straßenbaulastträgers handelt, besteht hierauf jedoch ebenfalls kein Rechtsanspruch.

Die Stadt Seesen ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten bestrebt, in ihrem Stadtgebiet langfristig auf eine Veränderung des sogenannten „Modal Split“ (Verteilung des Transportaufkommens auf verschiedene Verkehrsmittel) und damit eine Reduzierung des Verkehrslärms hinzuwirken. Hierzu können auf lokaler Ebene verschiedene Maßnahmen beitragen, wie z.B. eine Verbesserung der Bedingungen für den Fußgänger- und Fahrradverkehr oder eine Förderung des ÖPNV und der Elektromobilität. Darüber hinaus kann im Rahmen der Bauleitplanung eine angepasste Siedlungsentwicklung zur Verringerung oder Vermeidung von Fahrzeugverkehr beitragen.

Die Stadt Seesen hat dagegen keinen Einfluss auf die allgemeine Verkehrsentwicklung auf Autobahnen und Bundesstraßen. Um in diesem Bereich zu einer Reduzierung der Lärmbelastungen zu kommen, sind vorrangig Bund und Land aufgefordert, die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen, um beispielsweise den ÖPNV auszubauen, die Entwicklung der Elektromobilität voranzubringen oder aber Schwerlastgüterverkehr in größerem Umfang von der Straße auf die Schiene zu verlagern.

4.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen, zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Ziel von Lärmaktionsplänen soll es gemäß § 47d Abs. 2 BImSchG auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen. Dies kann durch eine Ausweisung von Gebieten als „Ruhige Gebiete“ im Lärmaktionsplan erfolgen. Die Auswahl und Festlegung solcher „ruhigen Gebiete“, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, ist in das Ermessen der Stadt Seesen gestellt.

Einheitliche Kriterien zur Festlegung von ruhigen Gebieten gibt es bislang nicht. Als ruhige Gebiete in ländlich geprägten Regionen außerhalb von Ballungsräumen kommen grundsätzlich solche großflächigen Gebiete in Frage, die keinen relevanten, anthropogenen Geräuschen (z.B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind.

Von einer ausdrücklichen Festsetzung „ruhiger Gebiete“ im Lärmaktionsplan wird derzeit abgesehen, da die im Gebiet der Stadt Seesen in Frage kommenden Bereiche bereits anderweitig (Regionales Raumordnungsprogramm, Bauleitplanung, Landschaftsschutzgebietsverordnungen etc.) ausreichend planerisch verfestigt sind. Gleichwohl ist der Schutz dieser Gebiete vor einer Zunahme von Lärm in weiteren Planungen, insbesondere in der Bauleitplanung, im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

4.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der lärmbelasteten Personen (durch die geplanten Maßnahmen)

Inwieweit durch die in Kapitel 4.2 und 4.3 beschriebenen Maßnahmen eine Reduzierung der Zahl der lärmbelasteten Personen erreicht werden kann, kann derzeit nicht quantifiziert werden.

5 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung des Lärmaktionsplans

5.1 Bekanntmachung der Erarbeitung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Seesen hat dem Entwurf des Lärmaktionsplans (nach vorheriger Beratung in den öffentlichen Sitzungen der Ortsräte sowie des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses) in seiner Sitzung am 08.05.2019 zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Planentwurfs beschlossen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans hat in der Zeit vom 27.05.2019 bis 26.06.2019 im Rathaus der Stadt Seesen öffentlich ausgelegen. Der Entwurf des Lärmaktionsplans konnte gleichzeitig auf der Internetseite der Stadt Seesen eingesehen werden. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans wurde am 15.05.2019 in der Seesener Tageszeitung „Beobachter“ ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, Hinweise oder Anregungen zur Lärmaktionsplanung vorzubringen.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 13.05.2019 Gelegenheit gegeben, sich bis zum 26.06.2019 zum Entwurf des Lärmaktionsplans zu äußern.

5.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Während der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs wurde eine Anregung zur Ausweisung eines ruhigen Gebietes im Sinne der EU-Umgebungslärmrichtlinie vorgebracht. Von der Festlegung des betreffenden Bereiches als ruhiges Gebiet hat der Rat der Stadt Seesen nach Abwägung der Sach- und Rechtslage abgesehen, weil in dem betreffenden Teil des Stadtgebietes zurzeit keine Lärmprobleme und verbesserungswürdigen Situationen vorliegen und der Schutz des Gebietes vor einer Zunahme von Lärm durch anderweitige planerische Festlegungen ausreichend gewährleistet ist.

Darüber hinaus wurden von einigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Hinweise geäußert, die vor der Beschlussfassung des Rates über den Lärmaktionsplan in die Abwägung einbezogen wurden.

6 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Lärmaktionsplans

Die Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans werden von der Stadt Seesen getragen. Es entstehen Personal- und Sachkosten der Stadtverwaltung, die allerdings nicht näher beziffert werden können.

Zu den Kosten der Umsetzung der insbesondere in den Kapitel 4.2 und 4.3 beschriebenen Maßnahmen und langfristigen Strategien kann derzeit keine Aussage getroffen werden.

7 Evaluierung des Lärmaktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

8 Inkrafttreten des Lärmaktionsplans

8.1 Ratsbeschluss / Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Seesen hat den Lärmaktionsplan in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2019 beschlossen. Die Bekanntmachung des Beschlusses über den Lärmaktionsplan erfolgte am 23.10.2019 in der Seesener Tageszeitung „Beobachter“. Mit der Bekanntmachung ist der Lärmaktionsplan in Kraft getreten.

8.2 Link zum Lärmaktionsplan

Der Lärmaktionsplan wird über das Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der Aktionsplan kann auf der Internetseite der Stadt Seesen unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.stadtverwaltung-seesen.de/Bürger/Bauen-und-Wohnen/Lärmaktionsplan>

Seesen, den 23.10.2019

Der Bürgermeister

gez. Erik Homann

(L.S.)

Anlagen:

1. Übersicht über Immissionsgrenz- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes
2. Übersichtskarte Lärmkartierung Straßenlärm - Tag-Abend-Nacht-Index (L_{DEN})
3. Übersichtskarte Lärmkartierung Straßenlärm - Nachtlärmindex (L_{Night})
4. Auszug aus der Verkehrsmengenkarte Niedersachsen 2015

Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.**

Anwendungsbereich Nutzung	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{14,15} Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹⁶		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ¹⁷		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ¹⁸	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70 (71)	60 (60)	57 (58)	47 (47)	45 (46)	35 (35)
reine Wohngebiete	70 (71)	60 (60)	59 (60)	49 (49)	50 (51)	35 (35)
allgemeine Wohngebiete	70 (71)	60 (60)	59 (60)	49 (49)	55 (56)	40 (40)
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72 (73)	62 (62)	64 (65)	54 (54)	60 (61)	45 (45)
Gewerbegebiete	75 (76)	65 (65)	69 (70)	59 (59)	65 (66)	50 (50)
Industriegebiete					70 (71)	70 (70)

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

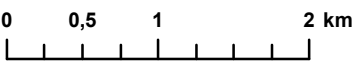
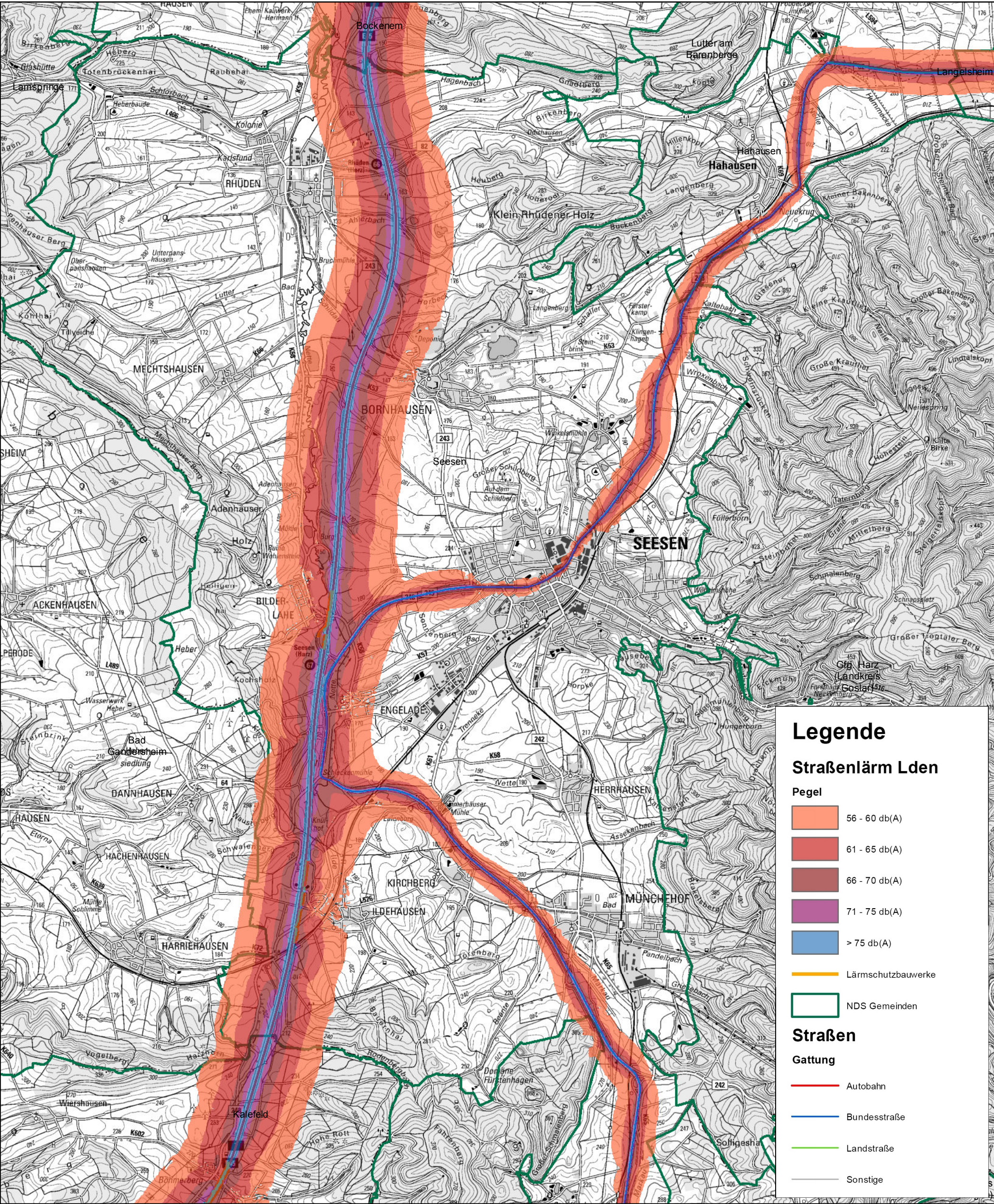
¹⁴ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

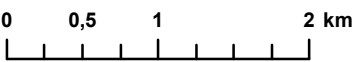
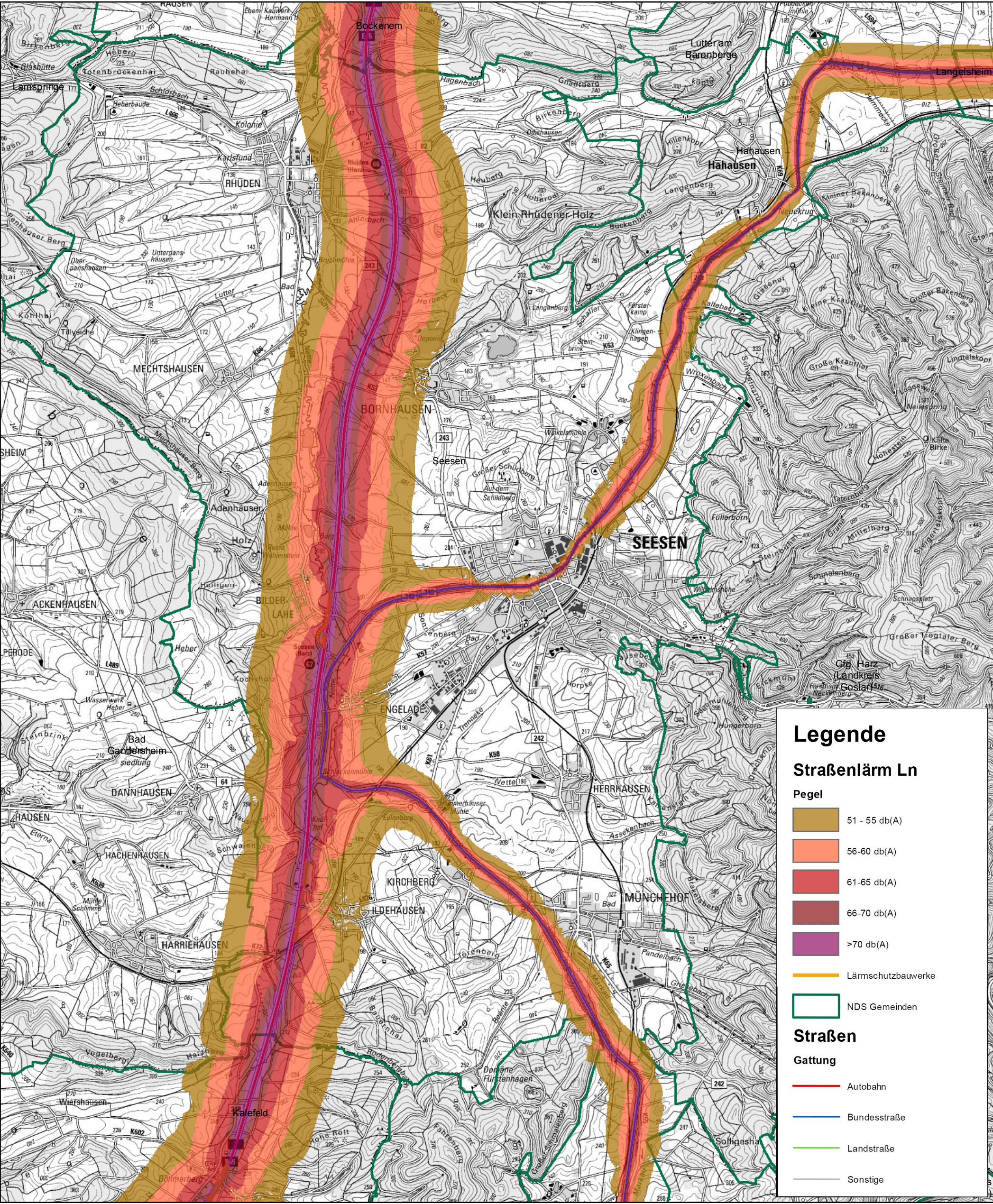
¹⁵ Die Immissionsgrenzwerte der VLärmSchR 97 werden auch bei der Lärmsanierung beim Schienenverkehr herangezogen.

¹⁶ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

¹⁷ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

¹⁸ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)





Auszug aus der Verkehrsmengenkarte Niedersachsen 2015



Verkehrsmengenkarte Niedersachsen

2015



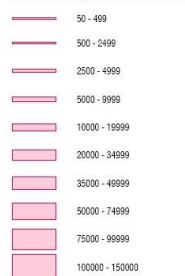
1 : 250 000

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
NLSBtV

Zeichenerklärung

Fachdaten

Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV)



Klassifiziert nach



Straßenklasse und Straßennummer



Basisdaten

Administrative Gliederung



Städte und Gemeinden (mit Einwohnerzahl)

HAMBURG	> 1.000.000
HANNOVER	500.000 - 1.000.000
OLDENBURG	100.000 - 500.000
Wolfenbüttel	50.000 - 100.000
Beverungen	10.000 - 50.000
Lehrdorf	5.000 - 10.000
Dorsten	1.000 - 5.000
Störtebeker	< 1.000
Stadt/Ortschaft	keine Differenzierung

Maßstab
1:250.000

Quellen

Generalisierte Straßenverkehrsplanung 2015
Straßenverkehrsplanung Niedersachsen 2017

* GeoBasis-DE / BKG 2017

Herausgeber

© Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr 2017
Göttinger Chaussee 79 A, D-30453 Hannover

Bearbeitung

Zentraler Geschäftsbereich, Dezernat 15
Geoinformation -
Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr, 2017

Diese Karte ist geodätisch gezeichnet. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des
Herausgebers. Bei Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung,
sowie Speicherung auf Datenträger.